

Bundesverfassung

160/ME

Beilage C zu BMF-Zl. 61 1010/1-II/11/88

23. IX. 1988

ENTWURF

Bundesverfassungsgesetz vom
mit dem das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert wird.

Ende u. B-Frist 14.10.88

Der Nationalrat hat beschlossen:

Gesetzesentwurf	
Zl. <u>73</u>	-GE/19 88
Datum <u>23.9.88</u>	
Verteilt 27. SEP. 1988 <i>[Signature]</i>	

Artikel I

Das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, wird wie folgt geändert:

*Erhebungen u.
in Randbem.*

Dem bisherigen § 6, der die Bezeichnung Abs. 1 erhält, ist folgender Abs. 2 anzufügen:

"(2) Die Erhebung von zwei oder mehreren (auch gleichartigen) Abgaben in den in Abs. 1 genannten Haupt- und Unterformen von demselben Besteuerungsgegenstand nebeneinander ist zulässig."

Artikel II

(1) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes geltende Bundes- und Landesgesetze ist § 6 Abs. 2 F-VG 1948 in der Fassung des Art. I vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder, DRGBl. I, S 253, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 587/1983, sowie für die Verordnung des Reichsministers der Finanzen über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen, DRGBl. I, S 691.

- 2 -

Artikel III

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Oktober 1988 in Kraft und mit 31. Dezember 1992 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

V o r b l a t t

Problemstellung und
Zielsetzung:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit zwei Erkenntnissen vom 17. März 1988, G 7-36/88-14 und G 37-61/88-12, die Zinsertragsteuer und die Aufsichtsratsabgabe mit der Begründung als verfassungswidrig aufgehoben, daß § 6 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 eine taxative Aufzählung der zulässigen Abgabenformen vornimmt. Die Form einer ausschließlichen Bundesabgabe (Zinsertragsteuer, Aufsichtsratsabgabe) neben einer von demselben Besteuerungsgegenstand erhobenen gemeinschaftlichen Bundesabgabe (Einkommensteuer) ist gem. § 6 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 nicht vorgesehen und daher verfassungswidrig.

Im Lichte dieses Erkenntnisses zeigt sich, daß Gefahr besteht, daß weitere, zum Teil sehr ertragreiche Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben als verfassungswidrig aufgehoben werden könnten.

Es ist daher eine verfassungsrechtliche Absicherung der bestehenden Abgabensysteme für alle Gebietskörperschaften vorzunehmen.

Lösung:

Ergänzung des § 6 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 in der Form, daß die Erhebung von zwei oder mehreren Abgaben in den derzeit schon bestehenden Haupt- und Unterformen von demselben Besteuerungs-

- 2 -

gegenstand nebeneinander für zulässig erklärt wird.

Diese "Übergangsregelung" wird mit 31. Dezember 1992 befristet. Die Finanzausgleichspartner kamen überein, bis Ende 1991 eine neue finanzverfassungsrechtliche Grundlage für das Abgabewesen ab dem 1. Jänner 1993 auszuarbeiten.

Kosten:

Mit der vorliegenden Finanz-Verfassungsgesetz-Novelle sind keine Kosten verbunden.

Erläuterungen

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Verfassungsgerichtshof hat mit zwei Erkenntnissen vom 17. März 1988, G 7-36/88-14 und G 37-61/88-12, den Abschnitt XIV des Bundesgesetzes über die Einführung einer Zinsertragsteuer, BGBl. 587/1983, den Abschnitt X ("Zinsertragsteuer") des Bundesgesetzes BGBl. 531/1984 sowie den Abschnitt I ("Zinsertragsteuer") des Bundesgesetzes BGBl. 327/1986 und das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder vom 28. März 1934, DRGBl. I, S 253, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. 587/1983, sowie die Verordnung des Reichsministers der Finanzen über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 31. März 1939, DRGBl. NI, S 691, als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Begründung stützt sich im wesentlichen auf den vom Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis zur Bundeskraftfahrzeugsteuer vom 10. März 1977, G 2/76-19, eingenommenen Standpunkt, daß nämlich § 6 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 eine taxative Aufzählung der zulässigen Abgabenformen vornimmt und daher das Verbot an den einfachen Gesetzgeber enthält, Abgabenformen vorzusehen, die in dieser Aufzählung nicht enthalten sind. § 6 Finanz-Verfassungsgesetz sieht nun die Form einer ausschließlichen Bundesabgabe (Zinsertragsteuer, Aufsichtsratsabgabe) neben einer von demselben Besteuerungsgegenstand erhobenen gemeinschaftlichen Bundesabgabe (Einkommensteuer) nicht vor. Eine solche Abgabenform ist daher verfassungswidrig.

Untersucht man im Lichte dieser Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes die Abgabenstruktur, zeigt sich, daß eine ganze Reihe von weiteren Abgaben - (Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben) verfassungsrechtlich nicht abgesichert sind und - sofern Abgabepflichtige den Weg zum Verfassungsgerichtshof suchen - die Gefahr besteht, daß weitere Abgaben als verfassungswidrig aufgehoben werden.

- 2 -

Als vom Aufkommen her als sehr wesentlich zu bezeichnende Abgaben seien in diesem Zusammenhang u.a. angeführt:

- Umsatzsteuer (Aufkommen im Jahr 1987: 130,8 Mrd.S) und Abgabe von alkoholischen Getränken (1987: 2,7 Mrd.S); zwei gemeinschaftliche Bundesabgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.
- Umsatzsteuer und Versicherungssteuer (1987: 3,7 Mrd.S); gemeinschaftliche und ausschließliche Bundesabgabe von demselben Besteuerungsgegenstand.
- Umsatzsteuer und Mineralölsteuer (1987: 17,3 Mrd.S); zwei gemeinschaftliche Bundesabgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.
- Körperschaftsteuer (1987: 10,2 Mrd.S) und Kapitalertragsteuer (1987: 1,3 Mrd.S); ausschließliche und gemeinschaftliche Bundesabgabe von demselben Besteuerungsgegenstand.
- Vermögenssteuer (1987: 4,5 Mrd.S) und Grundsteuer (1986: 3,514 Mrd.S); ausschließliche Bundesabgabe und ausschließliche Gemeindeabgabe von demselben Besteuerungsgegenstand.
- Feuerschutzsteuer (1987: 510 Mio.S), Versicherungssteuer und Umsatzsteuer; ausschließliche Landesabgabe, ausschließliche Bundesabgabe und gemeinschaftliche Bundesabgabe von demselben Besteuerungsgegenstand.
- Fremdenverkehrsabgaben (1986: insgesamt 776 Mio.S) und Umsatzsteuer; ausschließliche Gemeindeabgabe bzw. ausschließliche Landesabgabe oder gemeinschaftliche Landesabgabe - länderweise unterschiedlich - und gemeinschaftliche Bundesabgabe von demselben Besteuerungsgegenstand.

- 3 -

Da die angeführten Abgaben - die Aufstellung ist nur beispielhaft zu verstehen - für die Haushalte aller Gebietskörperschaften von essentieller Bedeutung sind und eine allfällige Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof im Hinblick auf die staatsfinanziellen Interessen nicht zu verantworten wäre, ist es erforderlich, durch Änderung des Finanz-Verfassungsgesetz 1948 eine verfassungsrechtliche Absicherung vorzunehmen.

Der zeitliche Geltungsbereich dieser Finanz-Verfassungsgesetz-Novelle stimmt mit dem des Finanzausgleichsgesetzes 1989 überein. Die Finanzausgleichspartner haben anlässlich der Verhandlungen über das FAG 1989 Einvernehmen darüber erzielt, bis Ende 1991 eine neue finanzverfassungsrechtliche Grundlage für das Abgabewesen ab dem 1. Jänner 1993 auszuarbeiten, damit die Verhandlungen zum Finanzausgleichsgesetz 1993 bereits auf dieser neuen verfassungsgesetzlichen Basis geführt werden können.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel I ermächtigt Bund und Länder - die Gemeinden bedürfen dazu einer bundes- oder landesgesetzlichen Ermächtigung - zwei oder mehrere (auch gleichartige) Abgaben in den in § 6 Abs. 1 in der Fassung der ggst. Novelle genannten Haupt- und Unterformen von demselben Besteuerungsgegenstand nebeneinander zu erheben.

Artikel II Abs. 1 sichert die rückwirkende Geltung der Bestimmung des Artikels I bis 1948. Dadurch soll eine finanzielle Belastung aller Gebietskörperschaften durch erfolgreiche Anfechtungen von Abgabengesetzen vor dem Verfassungsgerichtshof bis 1948 zurück ausgeschlossen werden.

- 4 -

Artikel II Absatz 2 soll sicherstellen, daß die Anlaßfälle in den Verfahren G 37-61/88 (Aufsichtsratsabgabe) im Hinblick auf Art. 140 Abs. 7 B-VG, nach wie vor in den Genuß der Aufhebung kommen. Die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes kann wegen dieser Ausnahmebestimmung nicht neuerlich vor dem Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden. Da die Zinsertragsteuer von der Formulierung "im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes geltende Bundesgesetze" nicht erfaßt wird, ist für diese Abgabe keine Sonderregelung erforderlich.

Artikel III setzt die ggst. Finanz-Verfassungsgesetz-Novelle mit 1. Oktober 1988 in Kraft und beschränkt die Geltungsdauer bis Ende 1992. Damit soll die verfassungsgesetzliche Grundlage für das bestehende Abgabensystem für diesen Zeitraum gesichert werden. Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, soll bis Ende 1991 eine neue verfassungsgesetzliche Basis für das Abgabewesen geschaffen werden.